

II-28 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

IX. Gesetzgebungsperiode

4. 12. 1961

150/A

A n t r a g

der Abgeordneten Wilhelmine M o i k, Grete R e h o r, Rosa W e b e r,
Dr.-Ing. Johanna B a y e r und Genossen,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz
neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat wolle beschliessen:

A r t i k e l I.

Das Mutterschutzgesetz, BGB.Nr.76/1957, in der Fassung der
Bundesgesetze BGBl.Nr.92/1959, BGBl.Nr.240/1960 und BGBl.Nr.68/1961,
wird abgeändert wie folgt:

§ 5 Abs. 1 hat zu lauten:

" (1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von
sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden.
Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht
Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen."

A r t i k e l II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1962
in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes
richtet sich nach § 40 Abs.2 des Mutterschutzgesetzes.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen
Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung
dem Ausschuss für soziale Verwaltung zuzuweisen.

-.-.-.-.-

Erläuternde Bemerkungen

zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz neuerlich abgeändert wird

Das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, in der derzeit geltenden Fassung, sieht in seinem § 5 Abs. 1 vor, daß Dienstnehmerinnen, auf die das Gesetz Anwendung findet, bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden dürfen und daß sich diese Frist für stillende Mütter auf acht Wochen und für stillende Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen verlängert. Demnach kommen Mütter nach Frühgeburten nur dann in den Genuß der verlängerten Schutzfrist, wenn sie ihr Kind selbst stillen. Die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG.) über das Wochengeld sehen vor, daß Mütter nach Frühgeburten das Wochengeld nur dann bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach ihrer Entbindung erhalten, wenn sie ihr Kind selbst stillen. Der Gesetzgeber ist also offenbar bei der Erlassung des Mutterschutzgesetzes von der Überlegung ausgegangen, daß die Regelung hinsichtlich der Dauer der Frist in beiden Gesetzen gleich sein muß; dies deshalb, weil der Zweck der Frist nach dem Mutterschutzgesetz nur dann zur Gänze erfüllt ist, wenn die Mütter auch gleichzeitig für diese Zeit das Wochengeld beziehen können.

Nunmehr wird durch die 9. Novelle zum ASVG. das Wochengeld den Müttern nach Frühgeburten unabhängig davon, ob sie selbst stillen oder nicht, bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung gewährt. Damit fallen aber auch die geschilderten Gründe weg, die bei Erlassung des Mutterschutzgesetzes für die nur bedingte Gewährung der verlängerten Schutzfrist für Mütter nach Frühgeburten maßgebend waren. Im § 5 Abs. 1 zweiter Satz des Mutterschutzgesetzes kann daher das Wort "stillende" entfallen, sodaß in Hinkunft allen Müttern nach Frühgeburten die verlängerte Schutzfrist von zwölf Wochen zukommt.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Umstand Rechnung.